

# GL\_GERICHTE GL-737 vom 15. Dezember 2016

GL Gerichte, 2016-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-737](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-737)

FR: GL\_GERICHTE GL-737 du 15 décembre 2016

IT: GL\_GERICHTE GL-737 del 15 dicembre 2016

## Erwägungen

### E. 4

4.1 Zu prüfen bleibt die Höhe der Parteientschädigung. Grundsätzlich liegt auch die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung im Ermessen der entscheidenden Verwaltungsbehörde. Da der Beschwerdegegner 2 aber keine solche zusprach, hat das Verwaltungsgericht die Höhe der Parteientschädigung im freien Ermessen festzulegen.

4.2 Aus dem Umstand, dass nur eine "angemessene" Parteientschädigung zuzusprechen ist, leitet das Verwaltungsgericht in ständiger Praxis ab, dass die Parteientschädigung in der Regel nicht sämtliche erforderlichen Kosten umfasst, die einer Partei entstanden sind, sondern nur einen Teil des nötigen Prozessaufwands. Im Übrigen hat die entschädigungsberechtigte Partei ihren notwendigen Aufwand selber zu tragen. Dabei wird davon ausgegangen, dass es der entschädigungsberechtigten Partei grundsätzlich zuzumuten ist, für einen Teil ihrer erforderlichen Kosten selber aufzukommen (zur vergleichbaren Rechtslage im Kanton Zürich: Plüss, § 17 N. 80).

Nach welchen Kriterien die Parteientschädigung zuzusprechen ist, regelt das anwendbare Verwaltungsprozessrecht nicht. In der Regel dürfte es naheliegen, sinngemäss die Regeln über die Bemessung der Spruchgebühren heranzuziehen. Gemäss § 7 Abs. 2 der Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege vom 24. Juni 1987 (KoV) bemisst sich die Spruchgebühr nach dem Arbeits- und Zeitaufwand der entscheidenden Behörde (für die Parteientschädigung ist der Arbeits- und Zeitaufwand des Rechtsvertreters massgebend), der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache sowie nach den für die Parteien auf dem Spiele stehenden Vermögens- oder sonstigen Interessen an der Angelegenheit. Im Einzelfall können auch weitere Kriterien massgebend für die Höhe der Parteientschädigung sein (VGer-Urteil VG.2013.00051 vom 5. Februar 2015 E. II/2.2, VG.2014.00066 vom 27. November 2014 E. II/9.3, beide nicht publiziert).

4.3 Grundsätzlich kann auch die Anrechnung geringer Beträge als Einkommen für Bezüger von Sozialhilfe von erheblicher Bedeutung sein. Immerhin ist aber zu berücksichtigen, dass die einmalige Anrechnung von je Fr. 900.- weniger einschneidend als etwa die Kürzung oder Verweigerung von Sozialhilfe über einen längeren Zeitraum ist. Sodann ist vorliegend wesentlich, dass die Rechtsverletzung durch die Beschwerdegegnerin 1 offensichtlich war, wovon auch die Beschwerdeführer ausgehen. Dies hat zwar einerseits zur Folge, dass eine Parteientschädigung überhaupt geschuldet ist, andererseits führte das aber dazu, dass sich im Verfahren vor dem Beschwerdegegner 2 keine schwierigen Rechtsfragen stellten. Der notwendige Aufwand des Rechtsvertreters für die Anfechtung des Einspracheentscheids hielt sich daher in engen Grenzen, zumal nicht nur die Rechtslage, sondern auch der Sachverhalt einfach war. Nicht zu entschädigen ist schliesslich der Aufwand für die in der

gleichen Rechtsschrift erhobene Aufsichtsbeschwerde. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erweist sich eine Parteientschädigung in der Höhe von je Fr. 300.-, insgesamt Fr. 600.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), als angemessen.

Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Disp.-Ziff. 4 des Entscheids des Beschwerdegegners 2 vom 19. September 2016 ist dahingehend abzuändern, als dass die Beschwerdegegnerin 1 zu verpflichten ist, innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Entscheids des Beschwerdegegners 2 den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung von je Fr. 300.-, insgesamt Fr. 600.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), zu bezahlen.

### III.

Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 135a Abs. 1 lit. d VRG). Da die Beschwerdeführer mit ihrem Hauptbegehren auf Zusprechung einer Parteientschädigung durchdringen, haben sie hinsichtlich der Entschädigungsfolgen als obsiegend zu gelten. Demgemäss ist ihnen nach Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG zu Lasten des Beschwerdegegners 2 eine Parteientschädigung zuzusprechen. Diese ist unter Berücksichtigung der in E. II/4.2 genannten Kriterien auf je Fr. 300.-, insgesamt Fr. 600.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.